

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 162/09 B

L 2 AL 63/08 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 1 AL 651/04 (SG Halle)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Januar 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 20. Juli 2009 Prozesskostenhilfe zu be-
willigen und Rechtsanwältin V. R. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe (PKH) schon deshalb nicht zu, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>).
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Die in der Beschwerdebegründung geltend gemachten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Verfahrensfehler des Landes-sozialgerichts (LSG) - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet bzw dargelegt.
- 3 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen.
- 4 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 16. November 2009 nicht. Sie beschränkt sich im Wesentlichen auf den Vortrag, dass die Entscheidung des LSG weite Teile der (Syndikus-) Anwaltschaft und deren Zugehörigkeit zu den gesetzlichen Sozialversicherungsträgern berühre und für die Sozialversicherungspflicht aller dieser Angestellten grundsätzliche Bedeutung habe. Hiermit wird jedoch allenfalls die Breitenwirkung behauptet; die darüber hinausgehenden Anforderungen an die Darlegung werden verkannt. Auch inhaltlich fehlt es an hinreichendem Vortrag. Selbst wenn dem Gesamtvorbringen sinngemäß die Frage zu entnehmen sein sollte, unter welchen Voraussetzungen bei einem als Syndikusanwalt tätigen Rechtsanwalt von einer abhängigen Beschäftigung und Sozialversicherungspflicht auszugehen sei, fehlt es jedenfalls an geeigneten Ausführungen zur Klärungsfähigkeit und Klärungsbedürftigkeit einer solchen Frage. Die Beschwerdebegründung lässt die zur Prüfung der Klärungsfähigkeit erforderlichen Angaben zum zugrundeliegenden Streitgegenstand und Sachverhalt vermissen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; SozR 4-1500 § 160a Nr 5; stRspr). Ebenso wenig setzt sie sich mit der - teilweise bereits vom LSG zitierten - höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur versicherungspflichtigen Beschäftigung



auseinander. Denn dem weiteren Vorbringen kann nur entnommen werden, dass der Beschwerdeführer die Entscheidung des LSG in der Sache für unzutreffend hält. Dies eröffnet aber die Zulassung der Revision nicht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).

- 5 2. Nicht in der gebotenen Weise dargelegt ist ferner der vom Beschwerdeführer behauptete Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde auf einen Verfahrensmangel gestützt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert darzutun und es ist auszuführen, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht durch den Mangel beeinflusst worden sein kann (stRspr; ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 34, 36). Das BSG muss allein anhand der Beschwerdebegründung darüber entscheiden können, ob ein Verfahrensmangel, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann, in Betracht kommt (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4).
- 7 Wird die Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) geltend gemacht, ist insbesondere aufzuzeigen, welches Vorbringen verhindert worden ist und dass der Beteiligte seinerseits alles getan hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; Beschlüsse des Senats vom 18. Oktober 2007, B 11a/7a AL 114/06 B und vom 26. Oktober 2009, B 11 AL 44/09 B). Zur Begründung der Rüge, der Beteiligte sei von der Entscheidung des Berufungsgerichts überrascht worden, muss dargelegt werden, dass die Entscheidung nach bisherigem Sach- und Streitstand auch von einem gewissenhaften und kundigen Prozessbeteiligten nicht als möglich vorausgesehen werden konnte (vgl ua Beschlüsse des BSG vom 21. September 2006, B 12 KR 24/06 B, vom 5. März 2007, B 4 RS 58/06 B und vom 20. August 2008, B 13 R 217/08 B). Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich ein derartiger Verfahrensfehler jedoch nicht.
- 8 In der Beschwerdebegründung wird lediglich mitgeteilt, die Klage vor dem Sozialgericht sei vollumfänglich erfolgreich gewesen und weder die Beklagte noch das LSG hätten im Vorfeld der Entscheidung Zweifel an seiner Arbeitnehmereigenschaft geäußert. Hieraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass nicht hätte vorausgesehen werden können, dass es dem LSG auf die Arbeitnehmereigenschaft des Klägers ankommen würde. Im Gegenteil ergibt sich aus der von der Beschwerdebegründung in Bezug genommenen Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem LSG am 20. Juli 2009, dass der Kläger eingehend über Inhalt und Umfang seines angeblichen Angestelltenverhältnisses befragt worden ist. Dann aber war das LSG nicht zu einem Hinweis verpflichtet, dass es beabsichtige, die spätere Entscheidung im Gegensatz zur erstinstanzlichen Entscheidung gerade auf die fehlende Arbeitnehmereigenschaft des Klägers zu stützen. Das LSG war nicht - wie der Kläger offenbar meint - verpflichtet, auf die in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen. Denn die tatsächliche und rechtliche



Würdigung ergibt sich regelmäßig erst auf Grund der abschließenden Beratung (vgl BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2; BVerwG, Beschluss vom 27. November 2008 - 5 B 54/08 - veröffentlicht in juris).

- 9 3. Die somit unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Demzufolge ist die beantragte Bewilligung von PKH und Beiordnung der Prozessbevollmächtigten schon mangels hinreichender Erfolgsaussicht abzulehnen. Es bedarf deshalb auch keines weiteren Eingehens darauf, dass die Prozessbevollmächtigte des Klägers - trotz entsprechenden Schreibens der Geschäftsstelle des Senats vom 24. November 2009 - die mit Schriftsatz vom 10. Oktober 2009 angekündigte Erklärung des Klägers über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (vgl § 117 Abs 1 Satz 1 ZPO) nicht vorgelegt hat. Soweit die Prozessbevollmächtigte des Klägers mit Schriftsatz vom 16. November 2009 weiteren Vortrag nach dem entsprechenden Beschluss über die Gewährung der PKH angekündigt hat, ist darauf hinzuweisen, dass nur das Beschwerdevorbringen berücksichtigt werden kann, das innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist nach § 160a Abs 2 SGG erfolgt ist. Der Senat ist im Übrigen nicht gehindert, aus Praktikabilitätsgründen zeitgleich über die Nichtzulassungsbeschwerde und den Antrag auf Gewährung von PKH vom 12. Oktober 2009 zu entscheiden.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)